

die Teilnahme der einzelnen Kaufliebhaber auf den Erlös haben wird, zumal wenn der betreibende Gläubiger selbst als Bieter auftritt und somit der Erlös eventuell zur Deckung seiner Forderung dient. Bei dieser Sachlage darf dem nachträglich pfändenden Gläubiger auch dann, wenn das Amt über den Ausgang der Steigerung anderer Ansicht sein sollte, die Vornahme der Verwertung in einem nach seiner Ansicht seinen Interessen günstig scheinenden Momente nicht verweigert werden, umsoweniger, als die vorangehenden Gläubiger infolge ihrer privilegierten Stellung häufig auf einen vorteilhaften Zeitpunkt für die Realisation der Objekte nicht Bedacht zu nehmen brauchen. Durch die frühere Vornahme der Gant wird faktisch auch niemand geschädigt: Denn halten die andern Betreibenden an ihren Betreibungen fest, so muß die Verwertung doch für sie erfolgen, andernfalls aber kann der nachgehende Pfändungsgläubiger den ganzen Verwertungserlös zur Deckung seiner Forderung beanspruchen. Und sodann ist auch nicht zu beforgen, daß letzterer sein Recht, ohne weitem Vorbehalt Verwertung zu verlangen, mißbrauche, indem er ja gerade infolge seines bloß subsidiären Anspruches am Erlöse ein persönliches Interesse an einem möglichst guten Steigerungsergebnisse hat. Endlich könnte, wenn eine Zurückweisung seines Verwertungsbegehrens aus dem vom Amte angegebenen Grunde als statthaft erklärt würde, hiemit für ihn die nachteilige Folge eintreten, daß er trotz tatsächlich ungenügenden Wertes der Pfändungsobjekte noch keinen Verlustschein im Sinne des Art. 115 des Betreibungsgesetzes ausgestellt erhielte und deshalb verhindert wäre, die dem Verlustschein gläubiger zustehenden gesetzlichen Rechte auszuüben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

90. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen Krug-Zünd.

Haftung des Arrestschuldners für die Kosten der Verwahrung der verarrestierten Gegenstände nach Arrestaufhebung.

I. Im Oktober 1899 ließ Marie Bolliger in Zürich bei der damals in Zürich wohnhaften Rekurrentin, Frau Krug-Zünd, einen Tisch, zwei Rohrstühle und eine Chiffoniere mit Arrest belegen und in amtliche Verwahrung nehmen. Der Arrest wurde durch Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 3. April 1901 definitiv aufgehoben. Inzwischen verzog Frau Krug nach Lyon. Unterm 23. Juni 1902 verlangte ihr Vertreter die Arrestgegenstände heraus, und das Betreibungsamt Zürich V stellte ihm dieselben zur Verfügung gegen Bezahlung der Verwahrungskosten für die Zeit vom 3. April 1901 (Erledigung des Arrestprozesses) bis zur Aushändigung.

Über diesen Bescheid beschwerte sich Frau Krug, indem sie geltend machte, nicht sie, sondern die Arrestnehmerin habe für die sämtlichen Kosten aufzukommen, da dieselbe im Prozeß unterlegen sei. (B.-G. über Sch. u. K., Art. 68.)

II. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Der am 4. Oktober 1902 ergangene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde führt des nähern aus: Mit der gerichtlichen Aufhebung des Arrestes seien die Arrestgegenstände der Rekurrentin wieder zur Verfügung gestanden. Wenn sie es unterlassen habe, sich über den Ausgang des Prozesses zu erkundigen und die Objekte wieder an sich zu nehmen, so können die Folgen dessen natürlich nicht die Rekursgegnerin treffen. Ihr Einwand, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, was aus ihren Sachen geworden sei, erscheine geradezu als trölerisch, da sie, oder nach ihrer Abreise ihr Vertreter, die Objekte doch nicht anderswo als beim Betreibungsamt Zürich V hätte suchen sollen. Diesem aber sei die neue Adresse der Rekurrentin nicht bekannt und es also nicht in der Lage gewesen, ihr die Gegenstände wieder zuzustellen.

III. Innert nützlicher Frist zog Frau Krug die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Gegenüber der Annahme der Vorinstanz, das Betreibungsamt Zürich V habe die neue Adresse der von Zürich weggezogenen Rekurrentin nicht gekannt, und sei deshalb zur Rückgabe der fraglichen Objekte außer Stande gewesen, wird vor Bundesgericht angebracht, daß dem Amte der Vertreter der Rekurrentin bekannt gewesen sei, indem es ja mit ihm in der Angelegenheit verkehrt habe, so daß es ihm die Rückgabe hätte anbieten können und sollen. Diese Argumentation erscheint indessen als unzutreffend, indem es vielmehr Sache der Rekurrentin, bezw. ihres Vertreters gewesen wäre, nach Erwirkung des den Arrest aufhebenden Urteils ein ausdrückliches Begehren auf Rückerstattung der Gegenstände, unter Erbringung des gehörigen Ausweises über ihre nummehrige Freigabe, zu stellen. Bis dahin hatte das Amt, ohne sich über den Fortbestand des Arrestes vergewissern zu müssen, die Gegenstände in seinem Verwahr zu behalten. Dabei nehmen die Vorinstanzen mit vollem Rechte an, daß die Rekurrentin dem Amte für die Kosten der Verwahrung von der Aufhebung des Arrestes an aufzukommen hatte, da ja mit diesem Zeitpunkte die frühere Arrestgläubigerin jeden Anspruch an den verwahrten Objekten verlor, die Rekurrentin die unbeschränkte Verfügungsgewalt über sie wieder erlangte und die weitere Fortdauer der Verwahrung also nur von ihrem Willen abhing. Un- erheblich ist dem gegenüber die Behauptung, der Arrest sei von der Arrestgläubigerin leichtfertiger Weise veranlaßt worden, weshalb sie auch alle daraus entstandenen Kosten zu übernehmen habe. Es vermag dies keinen Grund abzugeben, um die Rekurrentin dem Amte gegenüber von der Zahlungspflicht zu liberieren, sondern könnte höchstens gegenüber der Arrestgläubigerin unter dem Gesichtspunkte einer Schadenersatzforderung wegen ungerechtfertigter Arrestnahme geltend gemacht werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

91. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen
Fischlin und Genosse.

Pfändung eines « Holzteiles ». Unpfändbares Vermögensstück im Sinne des Art. 93 Sch. u. K.-Ges.? « Nutznießung » oder Erträgnis?

I. Die Rekurrentin Fischlin und Fäppler betrieben (neben zwei weiteren Gläubigern) den Jos. Maria Ulrich in Ebach, wobei das Betreibungsamt Schwyz unter anderm einen „Holzteil“ des Schuldners im Schätzungswerte von 30 Fr. in Pfand nahm. Auf Beschwerde des Betriebenen erklärte die untere Aufsichtsbehörde diesen Holzteil für unpfändbar, welchen Entscheid die kantonale Aufsichtsbehörde, an die die betreibenden Gläubiger rekurrirten, unterm 8. September 1902 bestätigte. Das oberinstanzliche Urteil führt zunächst aus, daß für den Schuldner nach dessen finanzieller Lage der gepfändete Holzteil unentbehrlich sei, und bemerkt sodann: Was die Anwendung des Art. 93 B.-G. auf Genossenschaftspfändungen anlangt, so sei der bundesrätliche Entscheid vom 28. September 1894 wegleitend, demzufolge unter die bedingt pfändbaren Nutznießungen im Sinne des Art. 93 B.-G. auch der Genossennutzen falle.

II. Fischlin und Fäppler ergriffen rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht, wobei sie darzutun versuchten, daß die Unpfändbarkeit von Genossennutzungen aus Art. 93 sich nicht herleiten lasse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

In Frage steht allein noch, ob der streitige „Holzteil“ sich als ein im Sinne von Art. 93 B.-G. relativ unpfändbares Vermögensstück und zwar speziell als eine „Nutznießung“ bezw. das „Erträgnis“ einer solchen im Sinne dieses Artikels darstelle oder nicht. Wie bereits in dem diese Frage präjudizierenden Entscheide des Bundesrates i. S. Annen (Archiv III, Nr. 132), beruft sich auch hier die Rekurspartei lediglich darauf, daß ein derartiges Korporations-Nutzungsrecht nicht unter den rechtlichen Begriff der Nutznießung falle, somit nicht unter Art. 93 B.-G. subfu-